

Von: [Akkurt Aylin](#) im Auftrag von [ZP Amt d VlbG Landesregierung](#)
An: [ZP Gesetzgebung](#)
Betreff: WG: PrsG-700-4/LG-1320; Stellungnahme des OIB zur geplanten Novelle des Bauproduktgesetzes und des Notifikationsgesetzes aufgrund der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit; OIB-099.2-004/24
Datum: Dienstag, 2. Juli 2024 16:50:08
Anlagen: [image001.png](#)

Von: Astrid Lederer <Lederer@oib.or.at>

Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2024 16:49

An: ZP Amt d VlbG Landesregierung <land@vorarlberg.at>

Cc: mailoib <mail@oib.or.at>; Thomas Rockenschaub <rockenschaub@oib.or.at>; Aleksandar Radoevski <Radoevski@oib.or.at>

Betreff: PrsG-700-4/LG-1320; Stellungnahme des OIB zur geplanten Novelle des Bauproduktgesetzes und des Notifikationsgesetzes aufgrund der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit; OIB-099.2-004/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den übermittelten Entwurf über die geplante Novelle des Bauproduktgesetzes und des Notifikationsgesetzes aufgrund der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit nimmt das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wie folgt Stellung:

In Art. 3 Z 24 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit ist festgelegt, dass es sich bei der „Marktüberwachungsbehörde“ für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/988 um die nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten benannte Behörde handelt. Das OIB ist bereits die benannte Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Anmerkung: Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich voraussichtlich um einen finanziellen Mehraufwand (Personal, Prüfkosten) für das OIB (Marktüberwachungsbehörde) handeln wird, wobei über den tatsächlichen finanziellen Aufwand derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann.

Sofern es zusätzlich zum unmittelbar geltenden EU-Recht begleitende Regelungen in den landesrechtlichen Vorschriften bedarf, sollten diese nach Ansicht des OIB unter den Ländern koordiniert erfolgen.

Die bestehenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten und die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung decken die gegenständliche Thematik nicht ab. Allerdings erscheint vor dem Hintergrund dieser Vereinbarungen eine Kooperation und ein Informationsaustausch mit allen Bundesländern als jedenfalls sinnvoll und zweckmäßig, um eine koordinierte Position und eine einheitliche Vorgehensweise zu erzielen.

Aus diesen Gründen fand am 26. Juni 2024 eine Sitzung des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen (GA2) hinsichtlich begleitender Regelungen zur Umsetzung der EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit statt.

Die Vertreter der Länder sind übereingekommen, dass erst geprüft werden muss, ob Handlungsbedarf besteht. Falls es zusätzlich zum unmittelbar geltenden EU-Recht begleitende Regelungen in den landesrechtlichen Vorschriften bedarf, so sollten diese abgestimmt werden, sodass ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann. Eine Folgesitzung ist für den 11. September 2024 anberaumt.

Ungeachtet dessen weist das OIB hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (kurz: GPSR (General Product Safety Regulation)) auf folgende Aspekte hin:

Befugnisübertragung:

Gemäß Art. 22 Abs. 4 GPSR „übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die notwendige Befugnis, in Bezug auf bestimmte Inhalte, die sich auf ein Angebot eines gefährlichen Produkts beziehen, den Anbietern von Online-Marktplätzen eine Anordnung zu erteilen, solche Inhalte von ihren Online-Schnittstellen zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder einen ausdrücklichen Warnhinweis anzuzeigen.“

Analog zu den Befugnissen gemäß Art. 14 der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020, die dem OIB in § 25 Abs. 1 zweiter Satz des Bauproduktgesetzes übertragen werden, schlägt das OIB deshalb vor in Betracht zu ziehen, die Befugnis gemäß Art. 22 Abs. 4 GPSR in das Bauproduktgesetz aufzunehmen (eventuell im ersten Satz des § 25a).

Sanktionen:

Gemäß Art. 44 Abs. 1 GPSR erlassen die Mitgliedsstaaten „Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung, durch die Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen Pflichten auferlegt werden, zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem nationalen Recht umgesetzt werden“. Gemäß Art. 44 Abs. 2 GPSR müssen diese Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein.

Das OIB schlägt deshalb vor in Betracht zu ziehen, entsprechende Strafbestimmungen in das Bauproduktgesetz aufzunehmen.

Möglichkeit für freiwillige Vereinbarungen:

Gemäß Art. 38 können die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission „freiwillige Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen sowie mit Organisationen, die Verbraucher oder Wirtschaftsakteure vertreten, fördern, mit denen freiwillige Verpflichtungen zur Verbesserung der Produktsicherheit eingegangen werden sollen“.

§ 25a lit. d des Gesetzesentwurfs bezieht sich auf diesen Artikel der GPSR.

Gemäß § 25a lit. d des Gesetzesentwurfs hätte die Marktüberwachungsbehörde insbesondere folgende Aufgabe wahrzunehmen: „Abschluss von Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Wirtschaftsakteurinnen und Anbietern oder Anbieterinnen von Online-Marktplätzen über freiwillige Verpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Bauprodukten (...)“

Aus Sicht des OIB definiert der Gesetzesentwurf den Abschluss solcher Vereinbarungen als Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde, die GPSR jedoch sieht nur die Möglichkeit vor, dass die zuständigen nationale Behörden derartige freiwillige Vereinbarungen fördern können.

Das OIB schlägt deshalb vor in Betracht zu ziehen, § 25a lit. d des Gesetzesentwurfs entsprechend zu adaptieren.

Zentrale nationale Kontaktstelle:

Für die der Marktüberwachungsbehörde aufgrund der GPSR zukommenden Aufgaben erscheint eine Kooperation und ein Informationsaustausch mit der zentralen nationalen Kontaktstelle gemäß Art. 25 Abs. 2 GPSR unumgänglich.

Abgesehen von der expliziten Ermächtigung zur Datenübermittlung an die zentrale nationale Kontaktstelle (siehe § 26 des Gesetzesentwurfs) schlägt das OIB deshalb vor in Betracht zu ziehen, auch die Kooperation und den Informationsaustausch mit dieser Stelle im Bauproduktgesetz festzuhalten - analog zur Kooperation und dem Informationsaustausch mit der zentralen Verbindungsstelle gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 in § 25 Abs. 2 lit. i.

Abgesehen von sämtlichen bislang angeführten Aspekten aufgrund der GPSR regt das OIB vor dem Hintergrund seiner letzten Stellungnahme vom 7. April 2023 zur letzten

Novelle des Bauproduktgesetzes (PrsG-650-2/LG-62 bzw. OIB-099.2-004/23-002)
folgende Adaptierungen an:

Es wird vorgeschlagen,

1. in der Überschrift von § 19 im Inhaltsverzeichnis den Begriff „EU-Konformitätserklärung“ durch „Konformitätserklärung“ zu ersetzen.

2. § 29 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

(2) Ist ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung nach § 20 versehen worden, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder liegen ausreichende Hinweise dafür vor, dass ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nicht den Bestimmungen des 5. Abschnitts oder den in Abs. 1 ~~lit. a~~ genannten Anforderungen entsprechen könnte, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, solange das Produkt den einschlägigen Bestimmungen oder Anforderungen nicht entspricht [...]

3. § 24 wie folgt abzuändern:

(1) Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, unterliegen der Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 sowie den Bestimmungen dieses Unterabschnitts.

(2) Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, unterliegen der Marktüberwachung nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Art. 16 Abs. 1 bis 5, 17, 18 und 19 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 sowie den Bestimmungen dieses Unterabschnitts, ausgenommen dem § 25 Abs. 2 lit. a und h.

4. in § 36 Abs. 1 folgende Strafbestimmung zu ergänzen:

Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen für die Verwendung gemäß § 5 entsprechen:

5. in § 36 Abs. 1 folgende Strafbestimmung zu ergänzen:

Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen für die Verwendung gemäß § 11 entsprechen:

6. § 36 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. o, q und t sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von mindestens 700 Euro und höchstens 14.000 Euro, sonstige Übertretungen nach Abs. 1 mit Geldstrafen von mindestens 2.500 Euro und höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen:

Zu 1 (Inhaltsverzeichnis): Anpassungserfordernis aus Gründen der Stringenz

Zu 2 (§ 29 Abs. 2): Anpassungserfordernis, um die Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte zu erfüllen

Da energieverbrauchsrelevante Bauprodukte im Sinne dieses Gesetzes sowohl von der Richtlinie 2009/125/EG als auch von der Verordnung (EU) 2017/1369 erfasst sein können, sollte auch die Marktüberwachungsbehörde bei Nichterfüllung der Bestimmungen beider Rechtsakte dazu berechtigt sein, entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

Zu 3 (§ 24): Anpassungserfordernisse, um Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten zu entsprechen

Punkt 3 betrifft die Bestimmung gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, die im Bauproduktgesetz nicht entsprechend umgesetzt ist, was selbstverständlich vereinbarungswidrig ist.

Zu 4 und 5 (§ 36 Abs. 1 lit. b): Anpassungserfordernis, um die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung zu erfüllen

Das Bauproduktegesetz definiert Regelungen über Bauprodukte und deren Verwendung, in Bezug auf die Verwendung von Produkten insbesondere in den §§ 5, 11 und 13. Diese Regelungen entsprechen den Artikeln 13, 18 und 20 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung.

Laut Art. 26 der genannten Vereinbarung haben die Vertragsparteien die zur Durchsetzung der in Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vorzusehen.

Zu einer dieser Regelungen (§ 13) ist eine entsprechende Strafbestimmung vorgesehen (§ 36 Abs. 1 lit. k), für die übrigen Bestimmungen (§§ 5 und 11) sind keine Strafbestimmungen im Bauproduktegesetz festgelegt.

Auch wenn das Baugesetz Regelungen zur Verwendung von Bauprodukten bei einem bestimmten Bauvorhaben enthält, so wird vorgeschlagen, analog zu § 36 Abs. 1 lit. k im Bauproduktegesetz weitere Strafbestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten vorzusehen, die nicht den Anforderungen gemäß §§ 5 oder 11 entsprechen, um auch diesbezügliche, konkrete Sanktionen festzulegen und der o. g. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu entsprechen sowie aus Gründen der Kohärenz und Stringenz.

Alternativ zu den Änderungsvorschlägen 2 und 3 könnte auch § 36 Abs. 1 lit. k wie folgt abgeändert werden:

k) Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte gemäß §§ 5, 11 oder 13 entsprechen;

Zu 6 (§ 36 Abs. 2): Anpassungserfordernisse, um dem geltenden EU-Recht zu entsprechen

Festlegung eines Mindeststrafausmaßes:

Gemäß Art. 41 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020, Art. 20 der Richtlinie 2009/125/EG und Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1369 müssen Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. In den Marktüberwachungsgesetzen der Länder sind größtenteils lediglich maximale Strafhöhen festgelegt, jedoch keine Mindeststrafausmaße.

Bislang wurden dadurch von Verwaltungsstrafbehörden zumeist unverhältnismäßig geringe Geldstrafen verhängt. Beispielsweise wurden bei fehlender Zertifizierung, CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung nach EN 1090-1 zum Teil Strafen in der Höhe von lediglich 200 € vorgeschrieben, was in keiner Relation zu den Kosten für eine Zertifizierung (teilweise über 100.000 €) steht.

Aufgrund dieser bestehenden Problematik hat sich die Marktüberwachungsbehörde in der Sitzung des GA2 vom 15. Oktober 2020 für die Festlegung von Mindeststrafhöhen ausgesprochen. Dieser Vorschlag wurde von Vertretern der Bundesländer befürwortet. Die Marktüberwachungsbehörde schlägt die unter Punkt 6 angeführten Mindeststrafen vor, um zwischen Verstößen unterschiedlicher Schwere zu differenzieren und dem Art. 41 der Verordnung (EU) 2019/1020, dem Art. 20 der Richtlinie 2009/125/EG und dem Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1369 zu entsprechen.

(Anmerkung: In den Bundesländern Wien und Tirol ist eine Mindeststrafe bereits in den jeweiligen Bauproduktegesetzen umgesetzt, im Burgenland ist die Umsetzung in der kommenden Gesetzesnovelle geplant.)

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Astrid Lederer
Referentin Marktüberwachung
Specialist | Market Surveillance

Österreichisches Institut für Bautechnik
Austrian Institute of Construction Engineering
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Austria
ZVR-Nummer 383773815

T +43 1 533 65 50-26 | F +43 1 533 64 23
lederer@oib.or.at | www.oib.or.at

.....

